



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 09.06.2016

Nummer 6

Öffentliche Bekanntmachung

Luftfahrtamt der Bundeswehr Köln, 18. Februar 2016 Flughafenstraße 1 51147 Köln

Gz 1 d - 56-50-10/Schweinfurt

Als zuständige nationale militärische Luftfahrbehörde erkläre ich den Rechtsstatus des militärischen Landeplatzes Schweinfurt in Schweinfurt-Geldersheim mit sofortiger Wirkung für beendet.

Damit ist die luftverkehrsrechtliche Anlage- und Betriebsgenehmigung gegenstandslos geworden.

Gleichzeitig hebe ich den mit Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 14. Oktober 1960 - U II 1 - Az 56-50-10-0/3Schweinfurt-Geldersheim festgesetzten beschränkten Bauschutzbereich (§17 Luftverkehrsgesetz) mit sofortiger Wirkung auf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln schriftlich oder zu Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Rohde

der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.821.356,00 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.966.500.00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.083.561,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 613.500,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 68.656,00 € festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Investitionskostenumlage wird auf 40.383,00 € festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden

(Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Poppenhausen, 24.05.2016 Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden

gez. Stahl

Verbandsvorsitzender

I.

Die von der Verbandsversammlung am 21.04.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 12.05.2016 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes in 97490 Poppenhausen, Bergstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 02. Juni 2016 Landratsamt Schweinfurt

Pleyer

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden

vom 04.12.2008 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt Nr. 47 vom 10.12.2008) in der Fassung vom 30.04.2013

Der Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung folgende

4. Änderungssatzung vom 25.04.2016

§ 1

1. § 21 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Verteilerschlüssel ändert sich wie folgt (Stand: Dez. 2015 für die Jahre 2015-2017):

Gemeinde	angeschlossene Straßenverkehrs- fläche in m²		Anteil
Geldersheim	98.042	=	10,1 %
Niederwerrn	232.482	=	23,9 %
Poppenhausen	210.865	=	21,7 %
Euerbach	147.763	=	15,2 %

Gesamt	972.118	=	100,00 %
Dittelbrunn (für Holzhausen und Pfändhausen)	47.550	=	4,9 %
Oerlenbach	235.416	=	24,2 %

2. § 29 wird mit Abs. 2 ergänzt:

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Abwasserzweckerbandes Obere Werntalgemeinden vom 15.12.2003 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 22.12.2003) außer Kraft.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

Poppenhausen, 25.04.2016

Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden

gez. Stahl

Verbandsvorsitzender

LANDRATSAMT SCHWEINFURT 32 - 565/3701

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBI. I S. 1324), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 12 des

Gesetzes v. 023.12.2015 (BGBI. I S. 2178) geändert worden ist, und der

Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung

vom 3. November 2004 (BGBI. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7

der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBI. I S. 388) geändert

worden ist;

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 24.06.2015 (veröffentlicht

im Amtsblatt Nr. 26 vom 01.07.2015) bezüglich der Errichtung

eines Sperrbezirks wegen Ausbruchs der Amerikanischen

Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemarkung Heidenfeld, Gemeinde Röthlein, Landkreis Schweinfurt

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

 Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 24.06.2015, veröffentlich im Amtsblatt Nr. 26 vom 01.07.2015, bezüglich der Errichtung eines Sperrgebietes wegen Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Gemarkung Heidenfeld, Gemeinde Röthlein, Landkreis Schweinfurt, wird aufgehoben.

- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Schweinfurt, 02.06.2016 Landratsamt

Kraft

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des

Wasserbeschaffungsverbandes Kaistener Gruppe für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der §§ 16 ff der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erläßt der Wasserbeschafungsverband Kaistener Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

270.400 EUR

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

525.800 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 490.000 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

45.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht aufgestellt. Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Wasserlosen, den 12.05.2016

Wasserbeschaffungsverband Kaistener Gruppe

gez. Gößmann Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 30.03.2016 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 04.05.2016 hinsichtlich des Gesamtbetrags der Kredite rechtsaufsichtlich genehmigt.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserbeschaffungsverbandes in Greßthal, Kirchstraße 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer

ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 06. Juni 2016 Landratsamt Schweinfurt

Pleyer

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Gerolzhofen, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40ff. KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben
mit	608.000 €
und	
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben
mit	48.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

<u>Schulverbandsumlage</u>

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 445.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungs-umlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 297 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.500,00 € festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

101.300 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gerolzhofen, 17.02.2016 Schulverband Grundschule Gerolzhofen

gez. Thorsten Wozniak, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 08.12.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 10.02.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 07.06.2016 Landratsamt Schweinfurt

Pleyer

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Donnersdorf, Landkreis Schweinfurt

für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40ff. KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 210.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungs-umlage).
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 200 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.050,00 € festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gerolzhofen, 17.02.2016 Schulverband Grundschule Donnersdorf

gez.

Klaus Schenk,

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 08.12.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 08.02.2016

rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 07.06.2016 Landratsamt Schweinfurt

Pleyer

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Main-Steigerwald, Landkreis Schweinfurt,

für das Haushaltsjahr 2016

I.

Auf Grund der Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40ff. KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
mitin den Einnahmen und Ausgaben
642.000 €undim Vermögenshaushalt
mitin den Einnahmen und Ausgaben
50.000 €ab.50.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 439.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungs-umlage).

- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf 338 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.300,00 € festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

107.000 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Gerolzhofen, 17.02.2016 Schulverband Mittelschule Main-Steigerwald

gez. Thorsten Wozniak, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Schulverbandsversammlung am 08.12.2015 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2016 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 10.02.2016 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 07.06.2016 Landratsamt Schweinfurt

Pleyer

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de